

Stellungnahme

ÜNB-Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen für die Ausschreibung von Kapazitätsreserve

Berlin, 12. Juni 2018

Zusammenfassung

Obwohl der Beschluss der Bundesregierung zum erneut überarbeiteten Entwurf einer Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) vom 3. Mai 2018 noch aussteht, haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bereits einen Entwurf zu den Teilnahmevoraussetzungen, den Standardbedingungen und den weiteren beizubringenden Unterlagen und Dokumenten zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

1. Teilnahmevoraussetzungen (Technische Voraussetzungen, die durch alle Anbieter bzw. deren Anlagen zu erfüllen sind.)
2. Standardbedingungen (Auf Grundlage der Standardbedingungen kommt bei einem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren ein einheitlicher Vertrag zustande, der nicht verhandelbar ist.)
3. Gebotsformular (Formular zur Angebotsabgabe für die standardisierte Abfrage der erforderlichen Angaben von Anbietern.)
4. Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers (Bestätigung des Netzbetreibers, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, dass dem Transport der Reserveleistung in seinem Netz nichts entgegensteht.)
5. Bürgschaftserklärungen (Standardformular zur Leistung der Erst- bzw. Zweitsicherheit durch den Anbieter.)

Aus energiewirtschaftlicher und rechtlicher Sicht ist bezüglich dieses Entwurfes Folgendes anzumerken:

- Gegenüber dem Stand vom Dezember 2016 haben sich wichtige Hinweise und Anregungen aus der BDEW-Stellungnahme zur Konsultation der von den ÜNB vorgelegten Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen für die Ausschreibung von Kapazitätsreserven vom 19. Januar 2017 überholt, weil sie zum einen vom Gesetzgeber im überarbeiteten Referentenentwurf der KapResV nicht mehr gefordert werden oder zum anderen in den nun vorgelegten Dokumenten Berücksichtigung gefunden haben. Dennoch bleiben auch im Rahmen der neuerlich überarbeiteten Dokumente Hinweise und Änderungswünsche unberücksichtigt oder offen, die im Zuge des Konsultationsprozesses noch geklärt werden sollten.
- In diesem Zusammenhang erscheint insbesondere das Kriterium einer Kulanzschwelle von 5% in Kombination mit der zulässigen Zeitschwelle von 15 Minuten für die Leistungserbringung als Auslöser von Vertragsstrafen mit Blick auf vergleichbare Regelungen bei der Regelleistungsbeschaffung in Teilen unverhältnismäßig.
- Nach wie vor schließen die Forderungen und Vorgaben zu den Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen insbesondere hydraulische Speicher von der Teilnahme an den Ausschreibungen faktisch aus oder tragen der Situation beim Betrieb dieser Anlagen nicht genügend Rechnung.

- Hingegen hat sich die Situation für die Gaskraftwerke mit dem Verzicht auf eine Darlegung zur Brenn- und Hilfsstoffversorgung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV“ (Version vom 8. Dezember 2016) deutlich verbessert.
- Der Rolle und den Belangen von Verteilernetzbetreibern wird in den vorgelegten Entwürfen immer noch nicht angemessen entsprochen.
- Die Einführung einer transparenten und umfassenden Dokumentations- und Nachweispflicht für die ÜNB bezüglich ihrer Aktivitäten und der Zulässigkeit des Einsatzes von Kraftwerken in den verschiedenen Reservekategorien - insbesondere gegenüber einem möglichen Nicht-Regelenergieeinsatz - wird für alle Marktakteure und schließlich auch für die Gewährleistung der Systemstabilität immer bedeutungsvoller.

1. Vorbemerkungen

Das BMWi hat am 3. Mai 2018 im Rahmen einer Länder- und Verbändeanhörung erneut einen überarbeiteten Referentenentwurf für die „Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve (Kapazitätsreserveverordnung – KapResV)“ auf der Grundlage der Eckpunkte des Strommarktgesetzes vom 26. Juli 2016 veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der Beschluss hierzu durch die Bundesregierung steht aber noch aus.

Gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf wird die KapResV nur einige der Teilnahmevoraussetzungen für die Kapazitätsreserve vorgeben. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) daher erneut einen Entwurf für die vollständigen Teilnahmevoraussetzungen, die Standardbedingungen sowie für die weiteren beizubringenden Unterlagen und Dokumente zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Nach Abschluss der Konsultation wird für diese Dokumente in einem weiteren Schritt die Zustimmung der Bundesnetzagentur einzuholen sein.

Grundlage für das Vorgehen der ÜNB ist die auch im überarbeiteten Entwurf der KapResV vorgesehene Verpflichtung, die vorgezeichneten Bedingungen für die Bildung einer Kapazitätsreserve zu konkretisieren und zusätzliche Teilnahmevoraussetzungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur festzulegen.

2. Allgemeine Anmerkungen

Bereits im Dezember 2016 hatten die ÜNB den Entwurf für eine Zusammenstellung der Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen sowie für weitere beizubringende Dokumente und Unterlagen für die Ausschreibung und die Beschaffung einer Kapazitätsreserve zur Konsultation gestellt. Die aktuelle Konsultation knüpft hieran an.

Inhaltlich zeigt sich erneut, dass die Beschaffung einer Kapazitätsreserve unter den gegebenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten ein anspruchsvoller Vorgang ist.

Gegenüber dem Stand vom Dezember 2016 haben sich wichtige Hinweise und Anregungen aus der BDEW-Stellungnahme vom 19. Januar 2017 überholt, weil beispielsweise eine Darlegung zur Brenn- und Hilfsstoffversorgung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV“ (Version vom 8. Dezember 2016) vom Gesetzgeber im überarbeiteten Referentenentwurf der KapResV nicht mehr gefordert wird oder weil Fragen der Vergütung und der Kostenerstattung in dem nun vorgelegten Dokument „Standardbedingungen“ eindeutig und klarer geregelt sind. Dennoch bleiben auch im Rahmen der neuerlich überarbeiteten Dokumente Hinweise und Änderungswünsche unberücksichtigt oder offen, die im Zuge des Konsultationsprozesses noch geklärt werden sollten. So hängen beispielsweise die „Standardbedingungen“ maßgeblich von der endgültig beschlossenen Fassung der KapResV ab. Diese liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt aber noch nicht vor. Die nachstehenden Anmerkungen sind deshalb ebenso als vorläufig zu verstehen; Erweiterungen und sonstige Änderungen bleiben vorbehalten. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang unbedingt am Rückkehrverbot in den Markt für Erzeugungs- und Speicheranlagen, die in der Reserve waren. In jedem Fall sind die Standardbedingungen nach Vorliegen der endgültigen Fassung der KapResV mit dem heutigen Stand noch einmal abzugleichen und in Abhängigkeit vom erforderlichen Umfang der Änderungen erneut zu konsultieren.

Ferner verweist das Dokument „Teilnahmevoraussetzungen“ unter Ziffer II auf Dokumente aus dem Bereich der Regelleistung, die selbst gerade einer Konsultation unterzogen wurden und zu denen bis heute kein finales Ergebnis bekannt ist. Auch hier sind, wie im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur KapResV noch Änderungen möglich. Daher erscheint aus heutiger Sicht der Zeitpunkt für eine erneute Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen, Standardbedingungen und weiteren Dokumente und Unterlagen für die Ausschreibung und die Beschaffung einer Kapazitätsreserve nicht gut gewählt, weil sich gegenüber dem Status quo eventuell noch deutliche Änderungen ergeben könnten, die eine erneute Konsultation erforderlich machen könnten.

Inhaltlich bevorzugen die vorgeschlagenen Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen der Kapazitätsreserve erneut klar thermische Anlagen und machen es für hydraulische Langfristspeicher unmöglich, an einer Ausschreibung teilzunehmen. Dies wurde vom BDEW bereits im Januar 2017 kritisiert. Die Teilnahmevoraussetzungen sehen erneut so aus, dass die Kapazitätsvorhaltung der sich bewerbenden Anlage für den gesamten Erbringungszeitraum erfolgen muss. Dies erscheint aus Sicht der Betreiber von hydraulischen Langfristspeichern unangemessen und nicht erforderlich, da die Kapazitätsreserve überhaupt nur in bestimmten Zeiteinheiten benötigt wird. Hier sollte dringend eine Eingrenzung erfolgen, welche auch zu deutlichen Kosten-Ersparnissen bei der Kapazitätsreserve führen würde. Eine Ausschreibung verschiedener, kürzerer Zeiteinheiten würde den Kreis der Anbieter unter den Kraftwerken und Speichern, hier vor allem den hydraulischen Langfristspeichern, deutlich erweitern und auch diesen Anbietern die Möglichkeit geben, an der Ausschreibung zur Kapazitätsreserve teilzunehmen.

Des Weiteren sollte die Kapazitätsreserve auf eine maximal benötigte Erzeugung je Zeiteinheit begrenzt werden, um Erzeugungsanlagen mit begrenzter Erzeugungsmenge – wie Speichern – eine Teilnahme an der Ausschreibung zu erleichtern.

Aus Verteilernetzsicht ist die Einbeziehung der Anschlussnetzbetreiber in den Abrufprozess der Reservekapazität dringend geboten, wenn dieser nicht der anfordernde ÜNB ist. Die einmalige Bestätigungserklärung durch den Anschlussnetzbetreiber (ANB) reicht hierzu nicht aus. Es sollte für den Abruffall zwingend ein Abstimmungsprozess zwischen ANB und ÜNB vorgegeben werden.

Des Weiteren verweist der BDEW auf die Berücksichtigung und Abstellung der bereits in der Stellungnahme vom Januar 2017 sowie in weiteren Dokumenten beschriebenen Mängel: Damit jeder Netzbetreiber die Verantwortung für die Stabilität in seinem eigenen Netz gewährleisten kann, darf es, wie bereits im BDEW-Positionspapier "Der aktive Verteilernetzbetreiber in einer dezentralen Energiewelt - Ein Beitrag der Verteilernetzbetreiber im BDEW zum Netzkonzept 2030" dargelegt, insbesondere nicht zu unabgestimmten Eingriffen aus benachbarten, vor- oder nachgelagerten Netzen kommen (Kaskadenprinzip). Hierzu ist ein Koordinationsmechanismus zwischen den Marktrollen erforderlich, um der höheren operativen Komplexität durch eine generell verbesserte Abstimmung der verschiedenen Netzebenen gerecht zu werden. Dieser Koordinationsmechanismus für Flexibilitätsprozesse wird zurzeit unter Federführung des BDEW entwickelt (Expertengruppe Flexibilitätsprozesse).

Die Einführung einer transparenten und umfassenden Dokumentations- und Nachweispflicht für die ÜNB bezüglich des Einsatzes von Kraftwerken und Speichereinrichtungen in den verschiedenen Reservekategorien wird immer bedeutungsvoller. Eine entsprechende Forderung wurde bereits in der Stellungnahme vom Januar 2017 erhoben. Eine eindeutige und transparente Begründung durch die ÜNB bezüglich Zeitpunkt, Grund und Notwendigkeit für die Aktivierung bestimmter Anlagen in der Kapazitätsreserve scheint heute zwingender denn je. In diesem Zusammenhang ist auch deutlicher herauszuarbeiten, in welchen Situationen ein ÜNB die Kraftwerke der Sicherheitsbereitschaft und wann die Kraftwerke der Netzreserve einsetzen und wie diese beiden Instrumente ineinandergreifen.

Da die vorliegende Stellungnahme des BDEW eine von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern durchgeführte Konsultation betrifft, haben diese an der Stellungnahme inhaltlich nicht mitgewirkt.

3. Stellungnahme zu den einzelnen vorgelegten Dokumenten

3.1. Standardbedingungen nach §38 Abs. 1 Nr. 1 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Februar 2019:

Zu **Nr. 4.3:** Die Formulierung „bei Leistungseinschränkungen ist die maximal technisch mögliche Leistung vorzuhalten und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber als verfügbar zu melden“, ist zu präzisieren.

Vorschlag:

„Bei Leistungseinschränkungen ist die verbliebene technisch maximale mögliche Leistung vorzuhalten und dem Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber als verfügbar zu melden.“

Zu **Nr. 4.8:** Das stundenscharfe Nichtverfügbarkeitskonto führt zu einer unnötigen Benachteiligung des Anlagenbetreibers im Vergleich zu einer viertelstunden-scharfen oder minuten-scharfen Betrachtung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Nr. 4.5 ist eine stundenscharfe Erfassung von Nichtverfügbarkeiten einschließlich der Rundungsregelung auf volle Stunden nicht nachvollziehbar.

Zur Reduzierung des mit einem minutenscharfen Nichtverfügbarkeitskonto verbundenen Aufwands, eignet sich ein viertelstundenscharfes Nichtverfügbarkeitskonto. Vor allem im Hinblick auf den fahrplanbasierten Abruf der Anlagen in der Kapazitätsreserve scheint dies naheliegend.

Vorschlag:

Nr. 4.8 sollte entsprechend überarbeitet werden.

Zu **Nr. 5.2.1:** Sofern eine Anlage sowohl in der Kapazitätsreserve als auch in der Netzreserve kontrahiert ist, muss der ÜNB dem Anlagenbetreiber im Rahmen der Aktivierung mitteilen, für welche Reserveart die Anlage genutzt wird.

Vorschlag:

Dieser Aspekt sollte aufgenommen werden.

Zu **Nr. 5.4:** Nicht nur die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung des Schwarzstarts, sondern auch die Vergütung dieser Systemdienstleistungen dafür sollen sich nach den bestehenden Verträgen richten (für die Vergütung vgl. § 20 Abs. 4 Nr. 2 KapResV).

Vorschlag:

Wenn eine Kapazitätsreserveanlage in das Netzwiederaufbaukonzept des Anschluss-Übertragungsnetzbetreibers einbezogen ist, gelten für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Schwarzstartfähigkeit und die Durchführung von Schwarzstarts die Verpflichtungen und Vergütungsregelungen aus den bestehenden Verträgen.

Zu **Nr. 5.5:** Entsprechend der KapResV sollte hinsichtlich der Anforderungen zwischen einem Funktionstest und einem Probeabruf unterschieden werden. Dies gilt insbesondere insoweit, als eine Leistungsänderung auf Mindestteillast sowie das Halten der Mindestteillast für 30 Minuten (Nr. 5.5.1 c, f) im Rahmen von Probeabrufen unzulässig sein dürften. § 30 KapResV sieht vor, dass der Probeabruf mit der vollständigen Reserveleistung (und nicht mit Mindestteillast) zu erfolgen hat. Die Vorgabe, die Reserveleistung für 12 Stunden und die Mindestteillast für 30 min zu halten (Nr. 5.5.1 b, d), überschreitet für Probeabrufe zudem die in § 30 Abs. 1 S. 1 KapResV vorgesehene Einsatzdauer von 12 Stunden.

Vorschlag:

Die genannten Anforderungen sind für Probeabrufe zu streichen.

Klarzustellen ist des Weiteren, welche Rechtsfolgen die Nichteinhaltung der Anforderungen aus Nr. 5.5.1 haben soll: Bisher ist naheliegend davon auszugehen, dass die Konsequenzen für die Fälle, in denen der Funktionstest oder ein Probeabruf nicht erfolgreich absolviert worden ist, in den §§ 31, 35 und 36 KapResV abschließend beschrieben sind und insbesondere eine darüber hinausgehende vertragliche Haftung nicht stattfindet.

Weiterhin ist es bisher naheliegend, davon auszugehen, dass unterschiedliche Anfahrzeiten bei der Zuschlagsvergabe gleich behandelt werden!

Vorschlag:

Zu den oben angesprochenen Aspekten sollte eine Klarstellung erfolgen.

Zu **Nr. 5.6:** Der Anlagenbetreiber darf gemäß § 30 Abs. 3 KapResV Testfahrten immer dann durchführen, wenn dies aus technischen Gründen (Überprüfung der Anlage oder auch für wiederkehrende Prüfungen durch den TÜV) erforderlich ist. Der ÜNB darf nur dann einen anderen Zeitpunkt verlangen, wenn dies für die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserve erforderlich und technisch möglich ist. Dass das nur dann gilt, wenn der Betreiber die Testfahrt 10 Tage vorher anzeigt, bei kürzerem Vorlauf hingegen – von „begründeten Ausnahmefällen“ abgesehen – grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, ist damit nicht zu vereinbaren.

Vorschlag:

Ziffer 5.6 ist zu streichen.

Zu **Nr. 6.2.1:** Soweit bei der Kapazitätsreserveanlage sowohl start- als auch betriebsstundenabhängige Instandhaltungskosten anfallen, ist sicherzustellen, dass die Schlüsselung nach Nr. 6.2.1 nicht dazu führt, dass Kostenbestandteile vom Ausgleich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere abzulehnen, die Schlüsselung entweder nur startabhängig oder nur betriebsstundenabhängig durchzuführen.

Vorschlag:

Je nach Notwendigkeit sind beide Schlüsselungen auch parallel zuzulassen.

Zu **Nr. 6.2.2:** Der Regelungsgehalt von Satz 2 ist nicht klar. Nach Satz 2 soll Satz 1 (der anordnet, dass Aktivierung und Abruf als ein Einsatz gelten) entsprechend gelten, wenn es lediglich zum Abruf, aber nicht zur Aktivierung kommt. Das erscheint nicht sinnvoll.

Vorschlag:

Nr. 6.2.2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Kommt es im Rahmen des Einsatzes der Kapazitätsreserveanlage zwar zur Aktivierung, aber nicht zum Abruf, so gilt für den in Satz 1 bestimmten Zweck die Aktivierung als ein Einsatz.“

Zu **Nr. 6.2.3:** Den Nachweis, dass die Kosten einem wettbewerblichen Ergebnis entsprechen, wird der Anlagenbetreiber kaum führen können. Regelmäßig würde dieser Nachweis durch Vergleich der Kosten des Anlagenbetreibers mit denjenigen vergleichbarer Anbieter zu führen sein. Zu diesen Informationen wird der Anbieter aber regelmäßig keinen Zugang haben.

Im Übrigen erscheint es unangemessen, dem Anbieter einen solchen Nachweis anlasslos auf schlichtes Verlangen des Netzbetreibers abzuverlangen. Für die Befugnis, diesen Nachweis (und den Aufwand und die Entblößung von Geschäftsgeheimnissen, die damit verbunden sind) zu verlangen, sollte mindestens ein konkreter Anfangsverdacht gefordert werden, den der Netzbetreiber darzulegen hat.

Vorschlag:

Ziffer 6.2.3 ist zu streichen.

Zu **Nr. 6.2.4:** Nach erster Prüfung ist die vorgegebene Frist zu kurz.

Vorschlag:

Die Frist ist zu verlängern.

Zu **Nr. 8.1:** Die Frist ist zu kurz und passt nicht zu den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).

Vorschlag:

Die Frist ist zu verlängern.

Zu **Nr. 8.2:** Im Vergleich zur Konsultation der Ausschreibungsunterlagen vom Dezember 2016, wonach damals ein Differenzwert zwischen angeforderter und tatsächlich erbrachter Arbeit von nur 1% zugelassen war, stellt die Erhöhung des Wertes auf 5% eine deutliche Verbesserung dar. Allerdings sollte insbesondere bei Rampenvorgängen eine höhere Differenz von 15% festgelegt werden. Dieser Wert orientiert sich an den technischen Bedingungen und am Erbringungsnachweis für die Minutenreserve (Kraftwerke) und die AbLa. Warum bei der KapResV von diesem Vorgehen bei der Wertfestsetzung abgewichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

Ferner ist nicht klar, wie der weitere Prozess aussieht, wenn die Kulanzschwelle von 5% überschritten wird.

Vorschlag:

Hier ist eine Klarstellung vorzunehmen.

Zu Nr. 10.2: Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier über die gesetzlich in § 35 Abs. 4 KapResV aufgeführten Verpflichtungen hinausgegangen wird. Nach § 35 Abs. 4 KapResV tritt die Vertragsstrafe ein, wenn „*die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig*“, erbracht wird. Die hier von den ÜNB gewählte Formulierung in Nr. 10.2 „*Eine Nichterbringung bzw. nicht vollständige Erbringung gemäß § 35 Abs. 4 KapResV ist gegeben, wenn innerhalb einer Fahrplanviertelstunde die Abweichung zwischen der angeforderten und tatsächlich erbrachten Arbeit mindestens 5% beträgt*“ umfasst somit auch die Übererfüllung, welche vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

Vorschlag:

Der Fall der Übererfüllung ist von möglichen Pönalen auszuschließen.

Auch im Fall der Unterschreitung der erbrachten Leistung gegenüber der angebotenen über den zulässigen Kulanzwert hinaus, ist eine Pönale in Höhe von 15 % der dem Anlagenbetreiber für das Vertragsjahr zustehenden Vergütung nicht sachgerecht. Der Bieter hat eine Leistung erbracht, nicht in der vom ÜNB gewünschten Qualität aber doch mindestens nahe der Leistungsgrenze von 95 %. Demzufolge sollte auch die Vertragsstrafe nicht in vollem Umfang anfallen dürfen:

- Bei der Beschaffung von SRL und MRL aber auch bei den Regelungen zur Beschaffung von Abschaltbaren Lasten erfolgt in solchen Fällen eine Kürzung des Abrufpreises.
- Bei der Beschaffung von PRL gibt es gar keine Pönalen für eine qualitative Mindererbringung.

Für den Fall einer verspäteten Erbringung (nicht innerhalb des geforderten 15 Minuten -Zeitraums) ist die Pönale nur anzuwenden, wenn bezogen auf die gesamte an den ÜNB gelieferte Energie der Schwellenwert überschritten wird. Im anderen Fall verbliebe dem Bieter seine bereits verauslagten Brennstoffkosten, ohne dass er die Möglichkeit hätte, einen Gegenwert zu erwirtschaften. Das ist im Vergleich mit einer vollständigen Nichterbringung weder sachgerecht noch verhältnismäßig.

Vorschlag:

Die Pönale ist ratierlich auf die gelieferte Energiemenge zu beziehen. Terminüberschreitungen bzw. Überschreitungen des geforderten 15 Minuten-Reaktionszeitraums für die Erbringung sind analog und ratierlich auf die gesamte an den ÜNB gelieferte Energie zu beziehen.

Zu **Nr. 10.2 und 10.3**: Es wird davon ausgegangen, dass ein Ereignis auch immer nur eine Vertragsstrafe zur Folge hat und keine Kombination aus „Nicht Erbringung“, „nicht vollständiger Erbringung“ und „nicht rechtzeitiger Erbringung“. Das bedeutet im Einzelnen:

- Soweit Nr. 10.2 Satz 2 bestimmt, dass eine nicht rechtzeitige Erbringung vorliegt, wenn die angeforderte Reserveleistung nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem angeforderten Zeitpunkt erbracht wird, muss gewährleistet sein, dass der angeforderte Zeitpunkt den Leistungsänderungsgradienten (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 KapResV) der Kapazitätsreserveanlage berücksichtigt.
- Ferner sollte davon ausgegangen werden dürfen, dass die Folgen in den Fällen, dass die Kapazitätsreserveanlage die geschuldete Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbringt, in der KapResV abschließend geregelt sind. Insbesondere bestehen keine darüber hinaus gehenden vertraglichen Haftungsrisiken. Das sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Vorschlag:

Beide Bullet-Punkte sollten ausdrücklich klargestellt werden.

Zu **Nr. 11**: Da der Vertrag, dessen Bestandteil die Standardbedingungen werden sollen, gem. § 22 Abs. 1 KapResV erst nach dem Zuschlag und nach vollständiger Leistung der Zweitsicherheit (!) zustande kommt, können die Regelungen in Nr. 11 auf die Bestellung der Zweitsicherheit keinen Einfluss mehr nehmen.

Vorschlag:

Richtigerweise müssten die Anforderungen an die Zweitsicherheit vor Durchführung des Beschaffungsverfahrens durch den ÜNB definiert (§ 10 Abs. 3 KapResV) und bei der Einleitung des Beschaffungsverfahrens neben den Standardbedingungen bekannt gegeben werden (§ 11 Nr. 6 KapResV).

Zu **Nr. 11.1.1**: Die Sicherheitsleistung sichert nicht die Vertragsstrafe nach § 37 KapResV:

- Erstens ist sie bereits der Höhe nach nicht darauf ausgelegt, die Vertragsstrafe aus § 37 KapResV abzusichern (20% der angebotenen Vergütung im Erbringungszeitraum, während die Vertragsstrafe nach § 37 100% der Vergütung im Erbringungszeitraum beträgt).
- Zweitens liefe die Rückgabepflicht aus § 41 Abs. 3 S. 3 KapResV ins Leere, wenn auch Forderungen nach § 37 KapResV gesichert würden, denn diese können ausweislich der Verordnungsbegründung auch noch (deutlich) nach Beendigung des Erbringungszeitraums entstehen.
- Drittens zeigen die Bestimmungen aus § 41 Abs. 3 S. 1 und 2 KapResV über die Voraussetzungen und den Umfang der Rückgabe, dass eine Absicherung der Vertragsstrafe aus § 37 KapResV nicht intendiert ist.

Vorschlag:

Der Hinweis, wonach die Sicherheitsleistung die Vertragsstrafe nach § 37 KapResV sichert, ist zu streichen.

Zu **Nr. 11.1.2:** Die Sicherheit ist ein Jahr länger als der Vertragszeitraum zu hinterlegen. Das ist nicht sachgerecht.

Vorschlag:

Die Befristung der Sicherheitsleistung ist genau auf den Vertragszeitraum (siehe Nr. 15.3) anzupassen.

Zu **Nr. 11.2 und 11.3:** Die Befugnis des Netzbetreibers aus § 10 Abs. 4 S. 1 KapResV, Art und Verzinsung der Sicherheitsleistung zu bestimmen, erstreckt sich – jedenfalls für den Fall der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft – nicht darauf, weitere Anforderungen an die Person des Bürgen (insbesondere hinsichtlich seine Bonität) zu stellen. Dafür, dass die Bürgschaft von einem seriösen Anbieter gestellt wird, hat der Ordnungsgeber ausweislich der Begründung zu § 10 Abs. 4 KapResV vielmehr selbst Sorge getragen, indem er in § 10 Abs. 4 S. 3 Anforderungen an die Person des Bürgen formuliert hat. Es ist deshalb nicht zu erkennen, dass der Ordnungsgeber die Anforderungen an den Bürgen dem Netzbetreiber zur weiteren Ausgestaltung überlassen will.

Vorschlag:

Von Ausweitungen der Anforderungen an den Bürgen durch den Netzbetreiber ist abzusehen.

Zu **Nr. 11.4:** In Satz 2 dieser Vorschrift ist nach dem Text „Der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber gibt die Sicherheit“ das Wort „spätestens“ zu ergänzen. Die Bürgschaft ist akzessorisch und erlischt mit der gesicherten Forderung. Die Bürgschaft sichert gem. Nr. 11.1.1 die Vertragsstrafe aus § 35 KapResV. Sind alle entstandenen Vertragsstrafenansprüche erfüllt und können weitere nicht entstehen, endet die Bürgschaft und ist die Bürgschaftsurkunde zurück zu geben. Das kann auch bereits vor dem in Nr. 11.4 beschriebenen Zeitpunkt eintreten. Im Weiteren regeln die §§ 40 und 41 der KapResV die Verwendung und die Rückgabe der Sicherheiten in ausreichendem Maße.

Vorschlag:

Nr. 11.4 ist zu streichen.

Zu **Nr. 12.1:** Als Kommunikationssprache Deutsch festzuschreiben, ist nicht nachvollziehbar. Zumindest sollte in begründeten Fällen auch die Kommunikationssprache Englisch zugelassen werden.

Vorschlag:

In begründeten Fällen sollte als Kommunikationssprache Englisch zugelassen werden.

3.2. Stellungnahme zum Dokument „Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 1. Februar 2019“

Zu **II, Grundsätzliches:** Der Einführung zu Kapitel II ist zu entnehmen, dass die ÜNB planen, für die Ziffern 1-3 eigene Dokumente für Anlagen in der Kapazitätsreserve zu erarbeiten. Diese sollen sich aber entsprechend der Ankündigung eng an den Anforderungen für die Minutenreserveleistung (MRL) und für Abschaltbare Lasten (AbLa) orientieren. Unter diesen Umständen ist es wenig sinnvoll, auf Basis der vorliegenden Informationen eine Stellungnahme zu Ziffer II abzugeben. Zum einen scheinen sich die ÜNB noch in einem Planungsstadium zu befinden, zum anderen wird auf Dokumente verwiesen, die selbst gerade erst einer Konsultation unterzogen wurden, damit keinerlei Verbindlichkeit aufweisen und noch keine finale Rechtsgrundlage darstellen.

Vorschlag:

Die ÜNB sollten das Dokument „Teilnahmevoraussetzungen“ nach Verabschiedung der KapResV (mindestens Kabinettsfassung) erneut konsultieren. So könnten im Bedarfsfall im Nachgang weitere Kriterien aufgestellt und ordnungsgemäß konsultiert werden.

Ferner wird begrüßt, dass der Punkt „1 Brenn- und Hilfsstoffversorgung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV“ (Version vom 8. Dezember 2016) entfallen ist, da eine zuverlässige Brennstoffversorgung vom Betreiber auch über alternative Brennstoffversorgungskonzepte gewährleistet werden kann.

Zu **II.1:** Es gibt Unklarheiten und Widersprüche zwischen den Vorgaben der KapResV (3 Monats-Konto für Nichtverfügbarkeiten) und dem Pausenkonto in der Verordnung über Vereinbarungen zu Abschaltbaren Lasten (AbLaV).

Vorschlag:

Hier muss klar geregelt werden, auf welche Inhalte in der AbLaV-Präqualifizierung Bezug genommen wird und auf welche nicht. Sonst kommt es zu Unwägbarkeiten für die Bieter: Der ÜNB wird für Abschaltbare Lasten keine Präqualifizierung durchführen. Im Zweifel streiten sich Anbieter und ÜNB dann über die Auslegung erst im Schadensfall.

Zu **II.4:** Die Fahrplangenauigkeit ist viel zu gering und nicht einheitlich geregelt - in der AbLaV gelten 20 %, in der MRL 10 % und der SRL 20 %. Da sich die KapRes an MRL und AbLaV orientieren soll, ist nicht nachvollziehbar, warum hier nur 5 % sachgerecht sein sollten.

Vorschlag:

Der Wert sollte generell für alle Verordnungen auf 15 % angehoben bzw. angepasst werden.

Darüber hinaus ist die Frage der Pönale unzureichend geregelt:

- Welche Höhe ist für eine Pönale sachgerecht (s. auch Ausführungen zu Nr. 10.2)?
- Wie genau erfolgt die Prüfung gegen den Zählpunkt des Bilanzkreises?

Offen ist ferner, wie mit An- und Abfahrrampen umgegangen wird. Werden diese im Day-After-Handel per Fahrplan ausgeglichen oder muss der Bieter hier Teilmengen selbst ausgleichen?

Wie passt das Stilllegungsverbot für systemrelevante Anlagen mit dem Stilllegungsgebot nach dem Ausscheiden aus der KapRes zusammen?

Was passiert bei einem Betreiberwechsel? Ist davon auszugehen, dass der Vertrag in diesem Fall automatisch auf den neuen Betreiber übergeht und es keine Change of Control (CoC)-Klauseln gibt? Wichtig wäre es in diesem Fall, auch die Sicherheiten entsprechend anzupassen.

Vorschlag:

Der o. g. Aspekt sollte im Dokument zusätzlich aufgegriffen und erläutert werden.

3.3. Stellungnahme zum Dokument „Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für die Vorhaltung von Reserveleistung für die Kapazitätsreserve“

Dieses Formular passt nicht für Abschaltbare Lasten.

Vorschlag:

Das Formular sollte für Abschaltbare Lasten angepasst werden.

Im Absatz „Mit nachstehender Unterschrift...“, Satz 3 ist der notwendige Prüfungsumfang nicht angemessen wiedergegeben. Das gilt insbesondere für Verteilnetze mit einem hohen Anteil lokaler EE-Einspeisung für Zeiten, in denen ein Bieter für den Zweck der KapRes ohne Probleme Strom einspeisen könnte. Der Abruf der KapRes erfolgt bekanntlich nur, wenn der Strommarkt nicht schließt. Dies ist aber in der Regel dann der Fall, wenn weder ausreichend Wind- noch PV-Strom erzeugt wird. Dann aber sind die Netze für den konventionellen Strom oder die Lastreduzierung frei.

Vorschlag:

Der o. g. Aspekt sollte im Dokument ausführlich erläutert werden, sonst bestünde die Gefahr, dass die VNB ggf. das Formular nicht unterzeichnen. Ferner könnten potenzielle Bieter unter Umständen ohne tatsächlichen Sachgrund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen sein.

Ansprechpartner:

Dr. Jens Biet
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1312
jens.biet@bdew.de